

- Ausfertigung –

SATZUNG

des

VEREINS

Förderkreis Schäftlarnr Konzerte e.V.

(Fassung vom 10.04.2014)

Name und Sitz

1.1

Der Verein

führt den Namen

Förderkreis Schäftlarnr Konzerte e.V.

1.2

Er hat seinen Sitz in 82067 Schäftlarn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München als rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB) eingetragen.

2.

Zweck

2.1 - -

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2.2

In Erfüllung des vorgenannten Zwecks will der Verein die Benediktinerabtei Schäftlarn bei der Veranstaltung der Schäftlarnr Konzerte unterstützen und diese Konzerte sowie die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit fördern.

2.3

Die dem Verein aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens zufließenden Mittel sind dazu bestimmt, dem Veranstalter der Konzerte Zuschüsse zu den einzelnen Konzerten und der Öffentlichkeitsarbeit zu gewähren.

3.

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Ziffer 2 der Satzung näher bezeichneten, gemeinnützigen Zwecke §§ 51 bis 68 AO. Er ist selbstlos tätig und betreibt keinen wirtschaftlichen, auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetrieb. Er kann für seine Aufgaben ein Zweckvermögen ansammeln.

3.2

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.

3.4

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten. Insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.

3.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt nach der Durchführung der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an die Benediktinerabtei Schäftlarn mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in Ziffer 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

4.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

5.2

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.

5.3

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann jedoch jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden.

5.4

Die Mitgliedschaft endet

5.4.1

bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung;

5.4.2

durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;

5.4.3

durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat.

6.

Mitgliedsbeiträge

6.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6.2

Über den Beitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden.

7.

Besondere Mitgliederrechte

Den Mitgliedern des Vereins werden folgende Vergünstigungen gewährt

7.1

umfassende Information über die Schäftlarnner Konzerte und sonstigen kulturellen Veranstaltungen der Benediktinerabtei Schäftlarn;

7.2

bevorzugte Behandlung bei der Bestellung von Karten für die Schäftlarnner Konzerte und Einladung zu den sonstigen kulturellen Veranstaltungen der Benediktinerabtei Schäftlarn.

8.

Organe

Organe des Vereins sind

8.1

die Mitgliederversammlung;

8.2

der Vorstand;

8.3

das Kuratorium.

9.

Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der künstlerische Leiter sowie Angehörige der Benediktinerabtei Schäftlarn können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Im Übrigen beschließt der Vorstand über die Teilnahme weiterer Personen an der Mitgliederversammlung.

9.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

9.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

9.3.1

auf Beschluss des Vorstandes;

9.3.2

auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

9.4

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

9.5

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

9.6

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

9.7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

9.8

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

9.9

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9.11

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonst im Gesetz und in der Satzung genannten Aufgaben

9.11.1

die Wahl des Vorstandes;

9.11.2

Bestellung eines Prüfers der Jahresrechnung;

9.11.3

die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;

9.11.4

die Entlastung des Vorstandes;

9.11.5

Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages;

9.11. 6

Änderungen der Satzung;

9.11.7

Auflösung des Vereins.

10.

Vorstand

10.1

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

10.2

Der Vorstand besteht aus

10.2,1

dem 1. Vorsitzenden;

10.2.2

dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender);

10.2.3 -

dem Schriftführer;

10.2.4

dem Kassenwart.

10.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

10.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung gelten als Ablehnung.

10.5

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

10.6

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Sie gelten als seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von 26 Abs. 2 BGB.

10.7

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium vorbehalten sind.

10.8

Zur Behandlung besonders bedeutender Angelegenheiten kann der Vorstand zu seinen Beratungen auch Mitglieder des Kuratoriums beiziehen.

11.

Kuratorium

11.1

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

11.2

Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat sowie Unterstützung zur Seite und ist vom Vorstand insbesondere vor wesentlichen Aufwendungen anzuhören.

11.3

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

11.4

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf oder soweit dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums hat der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen.

11.5

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In dringenden Fällen können Kuratoriumsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wobei sämtliche Kuratoriumsmitglieder anzuschreiben sind. Auch im schriftlichen Verfahren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.6

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

12.

Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.04.1999 beschlossen und am 28.07.1999 sowie 30.04.2001 sowie 10.04.2014 geändert.

Schäftlarn, den 10.04.2014

gez. Ulrike Riedl-Zwink

1. Vorsitzender

gez. Wolfgang Röhl

2. Vorsitzender